

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0322/2006
Auskunft erteilt: Frau Philipp / Herr Hülk
Ruf: 492 6121 / 6190
E-Mail: HuelkG@stadt-muenster.de
Datum: 05.05.2006

Betrifft

Bebauungsplan Nr. 491: Stubengasse / Loerstraße
1. Beschluss über die Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

30.05.2006	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
08.06.2006	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
14.06.2006	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
21.06.2006	Hauptausschuss	Vorberatung
21.06.2006	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Über die vorliegenden Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 491: Stubengasse / Loerstraße wird wie folgt Beschluss gefasst:
 - 1.1 Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 491 wird dahingehend geändert dass in den überbaubaren Grundstücksflächen zwei Versorgungsflächen – Elektrizität (Trafostationen) neu ausgewiesen werden. (Anl. 1, Punkt 8)
 - 1.2 Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird den nachfolgenden Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 491 nicht gefolgt:
 - 1.2.1 Der Eingabe, die verkehrliche Erreichbarkeit des Grundstücks Stubengasse 20 / Klarissengasse 1 über den status quo hinaus sicherzustellen. (Anl. 1, Punkt 1)
 - 1.2.2 Der Eingabe, dass die geplante Bebauung die Maßstäblichkeit der Altstadtbebauung vernachlässige. (Anl. 1, Punkt 2)
 - 1.2.3 Der Eingabe, die Baukörper mit geneigten Dächern zu versehen. (Anl. 1, Punkt 2)
 - 1.2.4 Der Eingabe, dass kein Bedarf für weitere Einzelhandelsgeschäfte besteht. (Anl. 1, Punkt 3)
 - 1.2.5 Der Eingabe, die Zufahrt zur geplanten Tiefgarage mit der Zufahrt zur bestehenden Karstadt-Tiefgarage zu verbinden. (Anl. 1, Punkt 3)

- 1.2.6 Der Eingabe, auf den nördlichen Baukörper zu verzichten und stattdessen eine Grünfläche / Pavillon (Cafe/Außengastronomie) vorzusehen. (Anl. 1, Punkt 3)
 - 1.2.7 Der Eingabe, den südlichen Baukörper in der Höhe durch Abstufung zu reduzieren. (Anl. 1, Punkt 4)
 - 1.2.8 Der Eingabe, die verkehrliche Erreichbarkeit des Grundstücks Windthorststraße 66 durch die Festsetzung der Verkehrsfläche als „Eingeschränkt befahrbar für Linienbusse, Taxen, Radfahrer, Berechtigte“ festzusetzen. (Anl. 1, Punkt 4)
 - 1.2.9 Der Eingabe, den Bereich Stubengasse als „eingeschränkt befahrbare Verkehrsfläche für Linienbusse“ freizugeben. (Anl. 1, Punkt 9)
 - 1.2.10 Der Eingabe, anstelle der geplanten Nutzungen den Stubengassen-Platz als Grünfläche mit Spiel- und Aufenthaltsqualität umzugestalten und dabei alle Bäume zu erhalten. (Anl. 1, Punkt 10)
2. Der gemäß Beschlussvorschlag 1.1. geänderte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 491: Stubengasse / Loerstraße wird gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 Baugesetzbuch und den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 491 wird ebenfalls beschlossen.
Mit der Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 491 tritt der Bebauungsplan Nr. 425: Stubengasse / Loerstraße außer Kraft.

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch die vorstehenden Beschlussvorschläge keine Kosten und keine Folgekosten entstehen. Der Vorhabenträger übernimmt entsprechend dem Durchführungsvertrag die Kosten für den maßnahmebedingten Erschließungsaufwand. Eine Übersicht der Gesamtkosten / Einnahmen ist der nichtöffentlichen Ratsvorlage Nr. 315/2006 zur Realisierung des Bauvorhabens Stubengasse + Umfeld zu entnehmen.
Zur Finanzierung der archäologischen Grabungen wird auf die Vorlage Nr. 490/2005 verwiesen.

Begründung:

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 491: Stubengasse / Loerstraße hat vom 22.08. bis 22.09.2005 öffentlich ausgelegen. Während der Offenlegung wurden die in der Anlage 1 dargestellten Eingaben vorgetragen, über die entsprechend den Beschlussvorschlägen 1.1 bis 1.2.10 Beschluss gefasst werden soll.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 491 soll gemäß Beschlussvorschlag 1.1 nur geringfügig ergänzt werden. Eine erneute Offenlegung des Planentwurfes ist nicht erforderlich. Da die Beteiligten der Änderung zustimmen, kann auf eine eingeschränkte Beteiligung verzichtet werden.
Somit kann der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 491 als Satzung beschlossen werden.
Mit der Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 491 tritt der Bebauungsplan Nr. 425 außer Kraft.

I.V.

Anlagen:

1. Stellungnahmen
2. Begründung
3. Plan (verkleinert)

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor